

S A T Z U N G

über die Änderung des Bebauungsplanes "Oberhärtlingen" vom  
15. März 1993

Der Ortsgemeinderat von Härtlingen hat in seiner Sitzung am 15.7.1985 aufgrund der §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 24.12.1973 (GVBl. S. 419) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, die nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen die nachstehend aufgeführten Grundstücke in der Gemarkung Härtlingen:

Flur 21, Flurstücke 1 - 37, 39 - 47.

Flur 27, Flurstück 54 teilw.,

Flur 30, Flurstücke 49 - 52.

§ 2

Bestandteil dieser Satzung ist das Deckblatt zum Bebauungsplan mit Begründung und Textfestsetzungen.

§ 3

Diese Satzung wird gemäß § 12 des Baugesetzbuches mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Härtlingen, den 15.03.93

Ortsgemeinde



*Z. J.*  
Ortsbürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung ist am **18. März 1993** gemäß § 12 des Baugesetzbuches in der Wochenzeitung "Waller Wochenspiegel" bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung erlangt das Deckblatt zum Bebauungsplan Rechtskraft.

Härtlingen, den **18. März 1993**  
~~15.03.93~~

Ortsgemeinde

*Z. M.*  
Ortsbürgermeister



# Änderung des Bebauungsplanes "Oberhärtlingen"

## Begründung

Aufgrund der Erörterungen im Zusammenhang mit dem Baulandumlegungsverfahren hat das Katasteramt Westerbürg verschiedene Änderungen des Bebauungsplanes "Oberhärtlingen" vorgeschlagen. Durch diese Änderungen wird eine bessere Ausnutzung erreicht und außerdem den Wünschen der Grundstückseigentümer Rechnung getragen.

Im einzelnen sind folgende wesentliche Änderungen vorgesehen:

1. Die überbaubare Fläche der Grundstücke nördlich der Wohnstraße "Am Feldrain" wird in nördlicher Richtung ausgedehnt und außerdem Teilflächen der Flurstücke 1300/2 bis 1304/2 in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen. Desweiteren wurde ein Stichweg eingeplant, so daß in diesem Bereich 3 zusätzliche Baugrundstücke geschaffen werden konnten.
2. Die Einmündung der Straße "Am Feldrain" auf die Heidestraße soll in westlicher Richtung verlegt werden. Dadurch würde ein zusätzliches Baugrundstück im Bereich des Flurstücks 84/1 entstehen.
3. Der Bebauungsplan "Oberhärtlingen" weist für die Wohnstraße "Am Feldrain" eine Breite von insgesamt 8 m aus. Da diese Straße als reine Anliegerstraße angesehen werden muß und außerdem das Neubaugebiet über die Heidestraße erschlossen wird, erscheint eine Straßenbreite von 7 m ausreichend.

## Festsetzungen

1. Im Geltungsbereich des Deckblattes liegen die nachstehend aufgeführten Grundstücke:

Flur 1:

Flurstücke: 5/1, 6, 7/1, 7/2, 8/1, 8/2, 5/8, 9/1, 10/1, 52/11,

genehmigt 13/1, 14/1, 40/15, 16, 17, 18/2, 84/1, 85/1, 86, 87,  
gehört zum Bescheid 88, 89, 90, 91, 92, 94/1, 166, 169, 170 (teilw.), 171,  
6 A / 60 - 6 1 0 - 1 3  
172, 173, 174

vom... 1. OKT. 1985

Flur 10:

Flurstücke: 1292, 1294/1, 1295, 1296, 1300 (teilw.), 1301 (teilw.),  
1302 (teilw.), 1303 (teilw.), 1304 (teilw.), 1359/1,  
1359/2, 1359/3 (teilw.), 1373 (teilw.),



2. Die geänderten überbaubaren Flächen ergeben sich aus dem Deckblatt.
3. Die Veränderungen hinsichtlich der Trassenführung der Wohnstraße "Am Feldrain" sowie die geänderten Straßenbreiten ergeben sich aus dem Deckblatt.

Die sonstigen Festsetzungen werden von der Änderung nicht berührt.

Härtlingen, den *17. 10. 85*

Ortsgemeinde



*K. J. J. J.*

Ortsbürgermeister